

Eschen- und Schönbrunnstraße

Baubeschreibung

Mai 2025

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	8
1.3	Ausgeführte Leistungen	8
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	8
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	8
2	Angaben zur Baustelle	9
2.1	Lage der Baustelle	9
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	9
2.3	Zugänge und Zufahrten	9
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	9
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	9
2.6	Gewässer	10
2.7	Baugrundverhältnisse	10
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	10
2.9	Schutzbereiche und -objekte	10
2.10	Anlagen im Baubereich	10
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	10
3	Angaben zur Ausführung	11
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	11
3.2	Bauablauf	13
3.3	Wasserhaltung	13
3.4	Baubeihelfe	14
3.5	Stoffe, Bauteile	14
3.6	Abfälle	14
3.7	Winterbau	14
3.8	Beweissicherung	14
3.9	Sicherungsmaßnahmen	15
3.10	Belastungsannahmen	15
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	15
3.12	Prüfungen und Nachweise	16
3.13	Zusammenfassende Angaben zur Erarbeitung des Sicherheits- und	16
	Gesundheitsplanes	16
4	Ausführungsunterlagen	17
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	17
4.2	Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	17
5	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen	18
5.1	Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	18
5.2	Sonstige technische Regelwerke	19

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Art und Umfang

Für das Verkehrsbauvorhaben Königsbrücker Straße Süd werden bauzeitlich Umleitungsführungen über das angrenzende Straßennetz erforderlich. Die beabsichtigten Strecken sind im Bestand abschnittsweise dafür nicht geeignet und müssen im Vorfeld der Hauptbaumaßnahme ertüchtigt werden.

Die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt beabsichtigt einen Deckentausch der nachfolgenden Umleitungsstrecken:

Auf 3 Abschnitten soll das vorhandene Natursteinpflaster ganz oder teilweise (nur Kernfahrbahn) durch Asphalt ersetzt werden.

- Abschnitt 1: Eschenstraße zwischen Bischofsplatz und Dammweg (165 m)
- Abschnitt 2: Eschenstraße zwischen Schönbrunnstraße und Königsbrücker Straße (100 m)
- Abschnitt 3: Schönbrunnstraße zwischen Bischofsweg und Eschenstraße (170 m)

Die vorliegende Leistungsbeschreibung umfasst die genannten Abschnitte 1 bis 3 bestehend aus Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis und Ausführungsunterlagen.

Die Ausführung der Vertragsleistungen erfolgt unter Vollsperrung.

Folgende Hauptleistungen sind zu erbringen:

- Verschiedene Sicherungsmaßnahmen (Verkehrssicherung, Baustellensicherung, Sicherung von Einbauten im Fahrbahnbereich etc.)
- Verschiedene Schutzmaßnahmen (Bäume, Beleuchtungs- und Lichtsignalmasten etc.)
- Maßnahmen zur Verkehrsführung
- Rückbau des vorhandenen Natursteinpflasters und zum Teil der Tragschichten
- Asphalteinbau
- Einbau von Straßenabläufen
- Schachtanpassungsarbeiten

Aufgrund der beengten Verhältnisse und der Kleinteiligkeit der Flächen ist damit zu rechnen, dass die Arbeiten „Vor- Kopf“ ausgeführt werden müssen. Weiterhin ist es erforderlich, den Schwenkbereich der eingesetzten Bagger so zu begrenzen, dass diese die Fahrbahnen und Gehwege außerhalb der abgesperrten Baubereiche nicht überstreichen.

1.1.2 Deckenaufbruch und Wiederverwertung

Im Vorfeld der Baumaßnahme wurde der Zustand der vorhandenen Straßenoberbaus untersucht (Geotechnisches Gutachten vom 31.01.2024, siehe Anlage 20).

Baubeschreibung

Der vorhandene Asphaltüberbau ist durch schichtenweises Fräsen, getrennt nach Asphaltdeck-, Asphaltbinder- und Asphalttragschicht, abzutragen. Das anfallende Fräsgut ist einer Verwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Sämtliche Erschwernisse und Mehraufwendungen infolge der Ausführung der Bauleistungen in einzelnen Abschnitten, in nicht zusammenhängenden Teilflächen, in Kleinflächen, Zwickeln und Streifen sowie für die Ausführung der Arbeiten Vor- Kopf sind in die EP der betreffenden LV- Positionen einzurechnen.

Reststreifen und Zwickelflächen die nicht maschinell gefräst werden können sind händisch abzutragen und nachzuarbeiten. Anfallende Mehrkosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise der Fräspositionen einzukalkulieren.

Abschnitt 1 - Eschenstraße zwischen Bischofsplatz und Dammweg

Der Straßenkörper ist vollständig gepflastert. Die Stärke des Oberbaus beträgt etwa 50 cm, wobei Kiese Sande als ungebundenes Tragschichtmaterial verwendet wurden. Die ungebundene Tragschicht setzt sich aus einer sandig-kiesigen Steinschüttung zusammen.

Das vorhandene großformatige Natursteinpflaster (Stärke i.M. 18 cm) wird im Bereich der Kernfahrbahn (> 6 m) ausgebaut. Die 12 cm starke Bettung (Sand, kiesig) wird ebenfalls in diesem Bereich ausgebaut.

Abschnitt 2: Eschenstraße zwischen Schönbrunnstraße und Königsbrücker Straße

Die Kernfahrbahn besteht aus einer ca. 27 cm starken Betondecke (Beton + HGT), welche tlw. durch eine geringmächtige Asphaltdecke (1 cm) abgedeckt ist. Die Asphaltdecke weist starke Schäden auf. Die ungebundene Tragschicht setzt sich aus einer sandig-kiesigen bauschutthaltigen Auffüllung zusammen.

Die vorhandene Asphalt- und Betondecke wird ausgebaut. Die Gesamtschichtdicke der auszubauenden Schichten schwankt zwischen 28- und 31 cm.

Abschnitt 3 - Schönbrunnstraße zwischen Bischofsweg und Eschenstraße

Die Kernfahrbahn besteht aus einer ca. 18 bis 20 cm starken Pflasterdecke. Bis auf einzelne Fehlstellen und Ausbesserungen (Asphalt) sind keine Schäden im Wildpflaster zu erkennen. Die ungebundene Tragschicht setzt sich aus einer sandig-kiesigen bauschutthaltigen Auffüllung zusammen.

Das vorhandene großformatige Natursteinwildpflaster (Stärke i.M. 18 - 20 cm) wird ausgebaut. Die 15 cm starke Bettung (Sand, kiesig) wird ebenfalls in diesem Bereich ausgebaut.

Sonstiges

Die gesamten bituminösen Schichten werden als Gesamtpaket ausgebaut und gemäß Deklaration der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01 (Abfallschlüssel AVV:17 03 02) entsorgt.

Die auszubauenden Asphaltdecken sind durch den AN von der Baustelle zu entfernen und nachweislich einer Wiederverwertung zuzuführen.

Baubeschreibung

1.1.3 Oberflächenwiederherstellung der Fahrbahn

Die neuen Oberflächenbefestigungen sind wie folgt auszuführen:

Abschnitt 1 - Eschenstraße zwischen Bischofsplatz und Dammweg:

4 cm	Asphaltbeton, AC 11 D S, Bitumen 50/70
10 cm	Asphalttragschicht, AC 22 T S, Bitumen 50/70
ca. 16 cm	Profilausgleich mit FSS 0/32 auf vorh. Unterlage
ca. 30 cm	Gesamtaufbau auf vorh. Unterlage

Abschnitt 2: Eschenstraße zwischen Schönbrunnstraße und Königsbrücker Straße:

4 cm	Asphaltbeton AC 11 D S, Bitumen 50/70
12 cm	Asphalttragschicht AC 22 T S, Bitumen 50/70
12 - 15 cm	Asphalttragschicht als Profilausgleich, AC 22 T S, Bitumen 50/70
28 - 31 cm	Gesamtaufbau auf vorh. Unterlage

Abschnitt 3 - Schönbrunnstraße zwischen Bischofsweg und Eschenstraße

4 cm	Asphaltbeton AC 11 D S, Bitumen 50/70
12 cm	Asphalttragschicht AC 22 T S, Bitumen 50/70
10 cm	Asphalttragschicht AC 22 T S, Bitumen 50/70
26 cm	Gesamtaufbau
ca. 9 cm	FSS 0/32 als Profilausgleich auf vorh. Unterlage
33 - 35 cm	Gesamtaufbau auf vorh. Unterlage

Zur Aufhellung der Deckschicht ist eine grobe Gesteinskörnung mit Aufhellungsgestein gemäß Leistungsverzeichnis zu verwenden. Die lichttechnischen Eigenschaften sind nachzuweisen:

Es gilt ein Anforderungswert gem. LV.

Vor bzw. nach dem Einbau des neuen Asphalts sind folgende Hauptleistungen auszuführen:

Vor dem Einbau

- Rückbau der bituminösen Schichten (Abschnitt 2)
- Rückbau Natursteinpflaster und Bettung (Abschnitt 1 und 3)
- Rückbau HGT (Abschnitt 2)
- Richten der in der Lage veränderten Borde (Abschnitt 3)
- Arbeiten an den Schachtbauwerken (Höhenanpassung Schachtdeckel)
- Einbau der bituminösen Tragschichten

Nach dem Einbau

- Ausbildung der Längsfuge nach Fertigstellung in der Auskühlungsphase. Eine zusätzliche Sperrung für die Fugen ist nicht vorgesehen

Baubeschreibung

- Ausbildung der Fugen an den Bestand

Die Ausbildung dieser Fugen hat unmittelbar nach Asphalteinbau in der Auskühlungsphase (Nach 12 Stunden Wartezeit) zu erfolgen.

Sämtliche Erschwernisse und Mehraufwendungen infolge der Ausführung der Bauleistungen in einzelnen Abschnitten, in nicht zusammenhängenden Teilflächen, in Kleinflächen, Zwickeln und Streifen sowie für die Ausführung der Arbeiten Vor- Kopf sind in die EP der betreffenden LV- Positionen einzurechnen.

1.1.4 Borde

Die Borde sollten nicht beschädigt werden. Sollte beim Ausbau festgestellt werden, dass die Borde nicht standsicher bzw. unterspült und lose sind, sind diese zu säubern und wieder einzubauen.

1.1.5 Ausstattung

Im Abschnitt 1 ist eine Zick-Zack-Linie als Kennzeichnung von Halt- und Parkverbot gem. LV neu zu markieren.

1.1.6 Leistungen an Anlagen der Stadtentwässerung Dresden GmbH

Leistungsumfang Schachtanpassung

Im Baubereich sind Schächte vorhanden. Sie sind der Stadtentwässerung Dresden (SEDD) zuzuordnen.

Die Schächte wurden im Vorfeld der Baumaßnahme begangen und der Zustand erkundet.

An folgenden Schächten der SEDD sind Maßnahmen durchzuführen.

- Abschnitt 1: 5 Schächte
02O59
02O60
02O61
02T4
02T3
- Abschnitt 2: 2 Schächte
02T8
02T10
- Abschnitt 3: 6 Schächte
02O64
02O65
02O66
02T5
02T6
02T7

Die auszuführenden Leistungen sind in den Planunterlagen der SEDD (siehe Anlage „Handlungsbedarf SEDD“) dargestellt.

Baubeschreibung

Für die Schachtanpassungen sind u.a. die Schachtabdeckungen einschließlich der Auflagerringe bis OK Konus auszubauen und die Schachttöffnung bauzeitlich zu sichern. Die vorhandene Schachtabdeckung ist auszubauen und auf Flächen des Auftragnehmers zwischenzulagern. Die Abholung erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH.

Bei folgenden Schächten werden die bestehenden Schachtabdeckungen (27er Dresdner Abdeckung) werden wieder eingebaut:

Abschnitt 2: Schacht 02T8, 02T10

Abschnitt 3: Schacht 02O64, 02O66, 02T5, 02T6, 02T7

Der Einbau der neuen Schachtabdeckungen und Auflagerringe erfolgt durch Ausfräsen unter Verwendung einer Spezialfräse nach dem Abschluss der Asphaltarbeiten.

Das Material für die Schächte der SEDD wird durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH frei Baustelle geliefert. Mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH ist mindestens 10 Tage vor Einbau des Materials eine Abstimmung bezüglich des Materialbedarfes durchzuführen.

Die vorhandenen Sohlhöhen sind vor Baubeginn vom AN zu überprüfen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist einzurechnen. Die Schachttiefe wird definiert als lichter Abstand zwischen tiefster Rohrsohle und Oberkante Schachtabdeckung.

Nach Beendigung der Baumaßnahme und noch vor der Verkehrsfreigabe hat die Abnahme des Schachtes durch die Stadtentwässerung Dresden GmbH zu erfolgen.

Die gültigen Richtlinien über die einzuhaltenden Vorschriften bei der Kreuzung und Näherung von öffentlichen Abwasseranlagen sind zu beachten.

1.1.7 Abläufe

Pro Abschnitt sind 2 Abläufe mit ca. 1m Anschlussleitung gem. LV zu erneuern.

Baubeschreibung

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Im Vorfeld der Baumaßnahme wurde eine Vermessung mit Lagereferenzsystem RD83 / Höhenreferenzsystem DHHN2016 durchgeführt.

1.2.1 Kampfmittelbelastung

Es ist bekannt, dass die Bombenangriffe im Zweiten Weltkrieg auch zu Schäden in der Leipziger Vorstadt führten. Gemäß Bodengutachten (siehe Anlage 20) befinden sich die Untersuchungsgebiete in einem durch Abwurfmunition belasteten Gebiet. Für das Gebiet des Bauvorhabens kann eine Kampfmittelbelastung daher nicht ausgeschlossen werden.

Für die Baumaßnahme ist ein Deckentausch bis in max. 35 cm Tiefe geplant. Aufgrund der geringen Eingriffstiefe ist keine Kampfmittelsondierung – und Beräumung vorgesehen.

Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft oder Gegenstände, die solche sein könnten, gefunden werden, ist der AN verpflichtet, unverzüglich die Polizei unter der Telefonnummer 110 zu informieren.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Auf der Schönbrunnstraße wurden bereits vor der Baumaßnahme separate Schachtsanierungsarbeiten (von innen) an Schächten durch eine Vertragsfirma der Stadtentwässerung Dresden (SEDD) durchgeführt.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

keine

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen!

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme befindet sich in der Äußeren Neustadt ein Stadtteil der Landeshauptstadt Dresden.
Die genaue Lage der einzelnen Abschnitte ist der Unterlage 3 zu entnehmen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Abschnitt 1 ist über Bischofsweg und Dammweg erreichbar. Abschnitt 2 ist über Eschenstraße und Königsbrücker Straße erreichbar. Der Abschnitt 3 ist über Bischofsweg und Eschenstraße erreichbar.

2.3 Zugänge und Zufahrten

Zur Ver- und Entsorgung der Baustelle hat der AN eine Konzeption für den An- und Abtransport 14 Tage nach Zuschlagserteilung vorzulegen, damit sichergestellt werden kann, dass die kontinuierliche Lieferung mit Asphalt gewährleistet ist.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlüsse für Wasser, Abwasser und Strom werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind vom Auftragnehmer selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Ausbaumaterialien aus Naturstein, die zum Lagerplatz des Auftraggebers transportiert werden, sind gegen Wiege- bzw. Lieferscheine abzugeben. Die Nachweise sind der Bauüberwachung des Auftraggebers spätestens vor Abnahme der Bauleistung zu übergeben.

Pflastersteine sind sauber und mit Sieblöffel zu verladen, alle anderen Natursteinmaterialien (z.B. Granitborde, Granitkrustenplatten, Sandsteine für Mauerwerk) sind palettiert und ohne Beschädigungen anzuliefern.

Lagerplatz Lohrmannstraße 11, 01237 Dresden

Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag	06:30 bis 15:00 Uhr
	Freitag	06:30 bis 12:00 Uhr

Die Anlieferungen sind im Vorfeld mit dem Verantwortlichen des Lagerplatzes abzustimmen, geplante Anlieferungen außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten (nur im Ausnahmefall möglich – bei großen Bauvorhaben) min. 48 Stunden vorher.

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen müssen in ihren ursprünglichen Zustand wieder hergestellt werden.

Die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind ausreichend zu sichern.

Baubeschreibung

2.6 Gewässer

- entfällt -

2.7 Baugrundverhältnisse

Das geotechnische Gutachten vom 31.01.2024 ist den Unterlagen 20 beigelegt.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden durch den Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind durch den Auftragnehmer selbst zu erkunden.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Die vorhandenen, nicht zu erneuernden Straßenbereiche sind vor Verunreinigungen und Beschädigungen zu schützen.

Alle angrenzenden und im Baufeld befindlichen baulichen Anlagen, Einbauten, Ausstattungen und Einfriedungen sind zu schützen.

Zu beachten ist in Abschnitt 1, dass die Brücken für die Gleise nur mit Fahrzeugen bis zu einer Höhe von maximal 4,1 m durchfahren werden dürfen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Schadstoffe in die Vorfluter und den Untergrund gelangen. Zur Einhaltung des Immissionsschutzes ist das Merkblatt Schutz vor Baulärm u. Luftverunreinigung 07-19 anzuwenden, das den Ausführungsunterlagen beiliegt.

2.10 Anlagen im Baubereich

Die Nennung der dem AG bekannten, im Baubereich verlaufenden Leitungen entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, die Lage weiterer eventuell vorhandener Leitungen zu erkunden (Beantragung Schachtscheine).

Schächte und Armaturen der Versorgungsträger dürfen nicht überbaut werden. Eine Ablagerung von Baustoffgütern ist nicht erlaubt.

Der AN hat oberflächige Anlagen der Versorgungsträger (Schieber,- Hydrantenkappen, Schachtabdeckungen sowie Kennzeichnungen von Kabelkreuzungen und dergleichen) beim Einbau und Ausbau der Asphaltdecke in geeigneter Weise zu schützen.

Das Luftkabel bzw. ISO-Bündelleiter am Spanndraht, sowie der Spanndraht mit den Hängeleuchten über der Fahrbahn in Abschnitt 3 (Schönbrunnstraße zwischen Bischofsweg und Eschenstraße) sind zu beachten und zu schützen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Baumaßnahme wird innerhalb der Abschnitt 1 bis 3 unter Vollsperrung durchgeführt. Der Baubetrieb hat seine Transport- und Einbautechnologie darauf einzustellen.

Der Fußgängerverkehr wird beidseitig an den Bauabschnitten auf den Gehwegen vorbeigeführt. Die Gehwege sind für die Anlieger und Fußgängerverkehr nutzbar und sind freizuhalten.

Dadurch entstehende Kosten einschließlich der erforderlichen Koordinierungsleistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Ein vom Auftraggeber erstellter Grobablaufplan liegt den Vergabeunterlagen zur Information bei.

Die Baumaßnahme wird in folgenden Zeiträumen und Phasen durchgeführt:

- **BAUFELD A** – (Abschnitt 3 - Schönbrunnstraße): Mo 29.09.2025 - Fr 10.10.2025
- **BAUFELD B** – (Abschnitt 2 - Eschenstraße): Mo 06.10.2025 - Fr 17.10.2025
- **BAUFELD C** – (Abschnitt 1 - Eschenstraße): Mo 20.10.2025 - Do 30.10.2025

Die Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten bleibt überwiegend dem AN überlassen, sind aber mit dem AG abzustimmen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten in einem zusammenhängenden Ablauf auszuführen sind.

Baustellenverkehr

Die Verkehrssicherungseinrichtungen sind nach Ein- und Ausfahrt sofort wieder zu schließen. Die Ein- bzw. Ausfahrt darf nur in der zugelassenen Fahrtrichtung erfolgen

Verkehrstechnologische Abhängigkeiten

Die Fußgängerbeziehungen sind während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Die Sicherung innerhalb der gesperrten Verkehrsfläche obliegt dem Auftragnehmer. Die der Verkehrsführung entgegenstehende bzw. widersprechende stationäre Beschilderung ist vollständig abzudecken oder abzubauen.

Berücksichtigung der Anliegerinteressen

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr ist jederzeit zu gewährleisten! Über die Möglichkeit der Zufahrten von Grundstücken ist Absprache mit der Feuerwehr zu treffen.

Mit den jeweiligen Anliegern sind Absprachen über notwendige Einschränkungen der Erreichbarkeit ihrer Grundstücke zu führen und von ihnen schriftlich bestätigen zu lassen.

Den Ver- und Entsorgungsfahrzeugen ist nach Möglichkeit jederzeit die Zufahrt zu gewähren. Sollte dies während der Bauphase nicht immer möglich sein, sind Rücksprachen zur Klärung mit der Stadtreinigung zu führen (Verlegung der Räumungstouren, Aufstellen von Großbehältern).

Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen

Aufstellpfosten auf Geh- und Radwegen dürfen keine offenen Haken besitzen (sogenannte Neptunhaken). Der Einsatz von Pfosten darf die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden. Fußgängerbrücken müssen mind. 1,50 m breit und für Rollstuhlfahrer und Blinde geeignet sein. Die Übergänge auf diesen Brücken sind grundsätzlich absatzfrei herzustellen bzw. anzurampen. Generell sind provisorische Gehwege barrierefrei auszuführen.

Baubeschreibung

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Materiallagerungen, Aushub, Bauwagen, Container, Hubarbeitsbühnen, Autokrane, Bauzäune, Gerüste, Fußgängertunnel etc. müssen zum Verkehrsbereich hin wie Arbeitsstellen (Quer- und Längsabspernung) beschildert und beleuchtet sein. Absperrschranken dienen zur Absicherung von Arbeitsstellen im Bereich von Geh- und Radwegen. Sie müssen mindestens 1 m hoch sein. Die Elemente sind untereinander zu verbinden und müssen stabile Füße besitzen. Bei Notwegen im Fahrbahnbereich werden neben den Absperrschranken zum Verkehrsbereich Leitbaken gesetzt.

Behelfsbrücken und Stahlplatten sind grundsätzlich bündig mit der anschließenden Verkehrsfläche einzubauen, sonst ist Verkehrszeichen Vz Nr. 112 „Unebene Fahrbahn“ aufzustellen. Bei Stahlplatten, bei denen die Stahloberfläche in Überfahrrichtung nicht länger als 1 m ist, kann auf eine rutschsichere Oberfläche verzichtet werden. Leitbaken sind zur Absicherung von Baugruben und auf Gehwegen unzulässig. Dort sind Absperrgeländer einzusetzen. Bretter, Balken o. ä., auch rot - weiß gestrichen, dürfen als Absperrung nicht eingesetzt werden.

Warnposten dürfen nur in Ausnahmefällen kurzzeitig mit Warnweste, Warnflagge, nur bei Tageslicht und bei Aufstellung außerhalb der Fahrbahn eingesetzt werden.

Vorübergehendes Außerkraftsetzen von Verkehrszeichen

Vorhandene ständige Markierungen können durch Auskreuzen mit gelber Folie außer Kraft gesetzt werden. Vorhandene ständige Verkehrszeichen, die vorübergehend außer Kraft gesetzt werden, sind komplett abzudecken bzw. abzubauen.

Vorfahrtregelnde Verkehrszeichen, die der neuen Verkehrsführung widersprechen, sind generell abzubauen. Auskreuzungen/Außerkraftsetzungen von Vorwegweisern bzw. von Teilen dieser sind mit Elementen vorzunehmen, die keine Auflage/Berührung mit der Schilderfläche haben (sondern nur Halterungen, die am Rahmen befestigt werden). Dadurch ist eine berührungslose Außerkraftsetzung zu sichern. Die Verwendung von Klebebändern, Folien etc. ist nicht erlaubt.

Überwachung der Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit der Baustellensicherung

Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle einschließlich evtl. Umleitungsstrecken kontrollieren. Die Durchführung der Kontrollen ist schriftlich nachzuweisen. Die Nachweise sind zur ständigen Kontrolle durch die Bauleitung bzw. -überwachung auf der Baustelle zu hinterlegen.

Es ist ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst, auch an Wochenenden und Feiertagen zu gewährleisten. Der Ersatz von zerstörtem bzw. abhanden gekommenem Material hat unverzüglich zu erfolgen. Die Zugriffszeit für die Störungsbeseitigung bzw. das Beheben von Mängeln beträgt **1 Stunde**. Gegenüber dem Auftraggeber ist der Störungsbeauftragte einschließlich telefonischer Erreichbarkeit zu benennen. Dies gilt besonders für Lichtzeichenanlagen.

Baubeschreibung

Zulässiges Gesamtgewicht

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Antragstellung zu Straßensperrungen

Durch den Auftragnehmer ist sofort nach Zuschlagserteilung (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) die Baustellensicherung nach § 45 Abs. 6 StVO i. V. m. der RSA zu beantragen und nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde zu sichern. Durch den AG wird eine Gebührenfreistellung ausgestellt.

3.2 Bauablauf

Ein vom Auftraggeber erstellter Grobablaufplan, abgestimmt auf die Verkehrsführung während der Bauzeit, liegt den Vergabeunterlagen zur Information bei.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung einen eigenen detaillierten Bauablaufplan mit Untersetzung der geplanten Anzahl von gewerblichen Arbeitnehmern sowie des vorgesehenen Maschinen- und Geräteeinsatzes vorzulegen, welcher auch die Bauausführung der in Nr. 1.4 genannten Arbeiten und die Einrichtung und Umsetzung der Verkehrssicherung berücksichtigt. Eine vom Auftraggeber erteilte Zustimmung befreit den Auftragnehmer nicht von seiner umfassenden Verantwortung für die Zweckmäßigkeit der Bauausführung (siehe auch § 4 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B).

Folgende Arbeitszeiten sind vom Auftraggeber für den Bauablauf vorgesehen:

Werktags 7:00 bis 20:00 Uhr

Für das tägliche Arbeitszeitregime wurde durch den Auftraggeber beim Umweltamt keine Ausnahmegenehmigung beantragt. Sollten durch den Auftragnehmer Leistungen außerhalb der vorgenannten Zeiten beabsichtigt sein, so sind durch diesen eigenständig alle diesbezüglichen Klärungen herbeizuführen und Genehmigungen einzuholen.

Straßenreinigung

Während der gesamten Baumaßnahme hat der AN für die Reinigung der Baustellenbereiche, die Baustellenzu- und Ausfahrt und die Verschleppungsbereiche innerhalb und außerhalb der Baustelle durchzuführen, sofern die Verschmutzungen von ihm verursacht wurden. Die Reinigung bezieht sich auch auf die im jeweiligen Reinigungsbereich befindlichen Straßenabläufe.

Die Straßenreinigung und die Reinigung der Straßenabläufe stellen Nebenleistungen im Sinne der VOB/C, DIN 18299, Pkt. 4.1.11 dar, die Aufwendungen dafür sind vom AN in die Einheitspreise einzurechnen.

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

Baubeschreibung

3.4 Baubehelfe

- entfällt -

3.5 Stoffe, Bauteile

Schichten ohne Bindemittel:

Es sind ausschließlich Baustoffgemische aus gebrochenen Mineralstoffen einzubauen. Zu beachtende umweltrelevante Merkmale siehe TL Gestein-StB und RuA-StB.

3.6 Abfälle

Abfallerzeuger ist der Auftraggeber. Er delegiert die ordnungsgemäße Entsorgung an den Auftragnehmer. Den Vergabeunterlagen liegt das Ergebnis von Deklarationsanalysen der Abfallbeschaffenheit bei. Der Auftragnehmer erkennt dieses Untersuchungsergebnis des Auftraggebers an.

Werden durch den Auftragnehmer vor Ort Abweichungen organoleptischer Art am auszubauenden Boden bzw. Abfall erkannt, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber entscheidet über das weitere Verfahren.

Im Zuge der Baumaßnahme anfallende Stoffe, die innerhalb der Baustelle nicht wieder eingebaut werden bzw. nicht zum Lagerplatz des Auftraggebers gefördert werden, sind von der Baustelle zu entfernen und nachweislich einer Wiederverwendung bzw. genehmigten Entsorgung zuzuführen.

Die im Baugrund-/Deklarationsgutachten deklarierten, zum Ausbau anstehenden Schichten sind entsprechend diesen Deklarationen und ihren Grundgesamtheiten separat auszubauen. Wiederverwendung und Entsorgung regeln KrWG, Nutzungseinschränkungen und Einbaubedingungen der LAGA, des Sächsischen Recyclerlasses sowie der Mantel- und Deponieverordnung.

Wiederverwendungen bzw. Entsorgungen sind unter Beachtung der konkreten Zulassungsbestimmungen der Entsorgungsanlagen, Deponien und Verfüllungen von Abgrabungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer führt mittels Wiegescheinen den lückenlosen Nachweis über die Verwertung bzw. Beseitigung und übergibt diese unverzüglich dem Auftraggeber.

Enthält der LV-Text keine Angaben zur Abfalldeklaration, so handelt es sich um unbelastetes Material, welches den Vorgaben an Zuordnungsklasse Z 0 nach LAGA TR Boden, Verwertungsklasse A nach RuVA-StB 01/05, Zuordnungsklasse W 1.1 gemäß dem Sächsischen Recyclerlass, Materialklasse BM-0 bzw. RC-1 der Ersatzbaustoffverordnung genügt.

Bei sämtlichen gefährlichen Abfällen gibt der Auftraggeber die Entsorgungsanlage vor und sorgt (nach Abruf durch den AN mit 10 Werktagen Vorlauf!) für die Bereitstellung der hierfür vorgeschriebenen elektronischen Begleitscheine.

3.7 Winterbau

Der geplante Ausführungszeitraum erfordert keine Maßnahmen für den Winterbau.

3.8 Beweissicherung

Die Zustandsfeststellung ist entsprechend dem Leistungsverzeichnis durch den Auftragnehmer zu erbringen.

Baubeschreibung

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Vorhandene Leitungen sind entsprechend den Angaben der Versorgungsunternehmen zu schützen.

Der Baubereich ist gegen unbefugtes Betreten durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern. Die Kosten hierfür sind in die betreffenden Positionen des Leistungsverzeichnisses mit einzurechnen. Die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und den maßgebenden polizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Für die Dauer der Bauarbeiten, besonders für Auf- und Abbrucharbeiten, sind geeignete Maßnahmen gegen Staub vorzusehen. Das „Merkblatt zum Schutz vor Baulärm und Luftverunreinigungen“ der Landeshauptstadt Dresden ist zu beachten.

Zu sichern sind insbesondere:

- Ver- und Entsorgungsleitungen
- Bestandsbäume
- Grenz- und Hektometersteine

3.10 Belastungsannahmen

- entfällt –

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Die Absteckung der Hauptachsen nach Koordinaten und die Kennzeichnung der Baufeldgrenzen erfolgt durch den Auftraggeber. Sonstige baubegleitende Vermessungsleistungen sind durch den Auftragnehmer auszuführen.

Vorhandene Grenz- und Messpunkte sind zu schützen. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt nach bestätigtem Aufmaß.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben erhalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit)
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- Eingesetzte Nachunternehmer/ andere Unternehmer
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang
- Anlieferung von Hauptbaustoffen
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonzeiten und dergleichen)
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse

Baubeschreibung

Die Schlussvermessung ist entsprechend „Anforderungskatalog für Leistungen bei Projektierungs- und Schlussvermessungen für die Landeshauptstadt Dresden“ auszuführen. Die Unterlagen sind spätestens 14 Tage nach der Abnahme des Bauvorhabens zu übergeben.

Einsichtnahme bzw. Download des „Anforderungskataloges für Leistungen bei Projektierungs- und Schlussvermessungen für die Landeshauptstadt Dresden“ einschließlich des „Merkblattes zur Einmessung von Lichtsignalanlagen“, der „Hinweise zur Einmessung von Straßenbeleuchtungsanlagen“ und des Merkblattes „Einmessung von Straßenentwässerungsanlagen“ unter:

<https://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/geodaten-karten.php#?searchkey=Anforderungskatalog>

3.12 Prüfungen und Nachweise

Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind Prüfungen zum Nachweis der Eignung der Baustoffe und der Baustoffgemische für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend den Anforderungen des Bauvertrages.

Sämtliche Eignungsprüfungen sind dem Auftraggeber spätestens 10 Tage vor Einbau zu übergeben.

Eigenüberwachungsprüfungen

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder deren Beauftragter, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Werden Abweichungen festgestellt, sind deren Ursachen zu beseitigen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind Prüfungen des Auftraggebers, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und deren fertige Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Ihre Ergebnisse werden der Abnahme zugrunde gelegt.

3.13 Zusammenfassende Angaben zur Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes

Der Auftragnehmer übernimmt die Vorankündigung gemäß Baustellenverordnung.

Ein Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz und die Aufstellung des SiGe-Planes werden vom Auftraggeber gesondert beauftragt.

Der SiGe – Plan ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Baubeschreibung
- Grobablaufplan
- Pläne
 - Übersichtskarte
 - Übersichtslageplan
 - Lageplan
 - Regelquerschnitte
 - Leitungsbestandspläne
 - Verkehrsführungspläne
 - Baugrundgutachten

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Die vom AN zu erstellenden bzw. zu beschaffenden Ausführungsunterlagen sind **eine** Woche nach Zuschlagserteilung dem AG zu übergeben

- Detaillierter Bauablaufplan
- Benennung der Asphaltmischwerke **und** Ersatzmischwerke
- Darstellung der An- und Abtransportwege
- Alle unter 3.12 aufgeführten weiteren Nachweise
- Asphalttechnologieplan mit Angabe der Fertiger und Fräsen sowie der Asphalteinbautechnologie

Mit Baubeginn sind folgende Unterlagen zu übergeben:

- Verkehrsrechtliche Anordnungen
- Schachterlaubnisscheine
- Baustelleneinrichtungsplan

5 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

☒ TR Stra Dresden	Technisches Regelwerk für Straßenbauarbeiten in Dresden Einsichtnahme bzw. Download unter: http://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/planungsbetreuung-fuer-strassenbauvorhaben.php	Fassung 2022
☒ ZTV A-StB 12	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2012
☒ ZTV Asphalt-StB 07/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt	Ausgabe 2007 Fassung 2013
☒ ZTV Baumpflege 2017	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege	Ausgabe 2017
☒ ZTV BEA-StB 09/13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen	Ausgabe 2009 Fassung 2013
☐ ZTV BEB-StB 15	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen	Ausgabe 2015
☒ ZTV Beton-StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton	Ausgabe 2007
☒ ZTV E-StB 17	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2017
☒ ZTV Ew-StB 14	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau	Ausgabe 2014
☐ ZTV FRS	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme	Ausgabe 2013 Fassung 2017
☒ ZTV Fug-StB 15	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen	Ausgabe 2015
☐ ZTV ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten	Ausgabe 2023/12
☐ ZTV La-StB 18	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	Ausgabe 2018
☐ ZTV LW 16	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege	Ausgabe 2016
☐ ZTV LSW 22	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen	Ausgabe 2016

Baubeschreibung

☒ ZTV M 13	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen	Ausgabe 2013
☒ ZTV Pflaster StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen	Ausgabe 2020
☒ ZTV-SA 97/01	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	Ausgabe 1997/ 2001
☒ ZTV SoB-StB 20	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau	Ausgabe 2020
☒ ZTV Verm-StB 01	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau	Ausgabe 2001
☐ ZTV VZ	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen	Ausgabe 2011

5.2 Sonstige technische Regelwerke

Anzuwenden sind sonstige technische Regelwerke und Vorschriften gemäß den Erlassen der Abteilung Verkehr des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Teil:
Straßenbautechnik gemäß Verzeichnis der Erlasse, geführt von der LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH (siehe unter Straßen- und Bauwerksmanagement Bereich Straßenbautechnik/Labor:
<https://www.list.sachsen.de/strassen-und-bauwerksmanagement.html>)